

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.09.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt; es sei denn, dass die Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen oder Straßenbauarbeiten vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden muss.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Jahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.

- (2) Als Straßenfrontlänge gilt bei einem Grundstück, das nicht oder mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:

Die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße.

- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,20 DM.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 29.09.1986 außer Kraft.

Wahlstedt, den 14.10.1993

gez. Gußmann
Bürgermeister

L.S.